

An die
ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
-Friedhofsverwaltung-
Am Jostenhof 15
47441 Moers

Tätigkeitsanzeige

Name, Anschrift, Telefon, E-Mail des antragstellenden Unternehmens

Mein Unternehmen beabsichtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Moers gewerbliche Tätigkeiten des folgenden Berufsbildes auszuüben:

Steinmetz

Bildhauer

Gärtner

Bestatter

sonstiges; bitte erläutern: _____

Ich beantrage die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten gemäß § 6 der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt und füge entsprechende Unterlagen bei (Meisterbrief, Eintragung Handwerkskammer, Gewerbeberechtigung).

Der Nachweis eines ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes ist beigefügt.

Die auf Blatt 2 abgedruckten Regelungen der o.g. Friedhofssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anderes mitgeteilt wird.

Datum, Unterschrift und Firmenstempel

Hinweise für den Unternehmer

(Auszug aus der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR)

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- [1] Die Gewerbetreibenden haben der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist.
- [2] Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.
- Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Wege verhängen.
- [3] Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- [4] Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. in den Wintermonaten bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- [5] Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- [5.1] Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.
- [5.2] Auf den Friedhöfen ist zu beachten,
- a) Abfälle entsprechend der vorhandenen Behälter zu trennen.
 - b) dass das Reinigen von Grabaufbauten mit Chemikalien untersagt ist.
 - c) dass die Beseitigung von Unkraut mit Unkrautvernichtungsmitteln aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig ist.
 - d) dass Arbeitsgeräte und Utensilien nicht hinter den Grabstätten gelagert und Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigt werden dürfen.